

W r o n g f u l B i r t h

Schadenersatz bei Geburt eines Kindes?

Vortrag Vorarlberger Juristische Gesellschaft 28.01.2009

Josef R. Lercher

Sutterlüty Klagian Brändle Lercher Rechtsanwälte-Partnerschaft

Überblick

I. Kritische Analyse der den Entscheidungen 5 Ob 148/07 m, 5 Ob 165/05 h und 1 Ob 91/99 k zugrunde liegenden Prämissen aus rechtsdogmatischer Sicht:

- 1. Kind als Schadensquelle?**
- 2. Kausalität und Umfang des Schadenersatzes**
- 3. § 97 Abs 1 Z 2 2. Fall als Rechtfertigungsgrund?**
- 4. Schutzzweck der Norm (Rechtswidrigkeitszusammenhang)**

Überblick

II. Verfassungsrechtliche Überlegungen:

1. Recht auf Leben bzw Diskriminierungsverbot (Art 2 EMRK)
2. Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG) und spezifisches Diskriminierungsverbot behinderter Menschen
3. Recht auf Menschenwürde

III. Der Fall „Emil“ gegen Republik Österreich

IV. Lösungsalternativen auf gesetzgeberischer Ebene

I.

1. Kind als Schadensquelle?

- OGH 5 Ob 148/07 m in Anlehnung an dt BGH + Schweizerisches Bundesgericht: *„Geburt und Existenz eines Kindes können selbstverständlich nicht als Schaden betrachtet werden.“*

Davon zu trennen ist der für ein nicht gewolltes Kind entstandene Unterhaltsaufwand; dass dieser einen Schaden darstelle, sei „nicht nur unzweifelhaft, sondern evident“

Schlagwort „Kind als Schaden“ sei untaugliche und unangemessene Betrachtungsweise

- Zentrale Frage: Ist eine Trennung zwischen positiv bewerteter Existenz des Kindes einerseits und der negativ bewerteten Belastung mit finanziellen Aufwendungen in Gestalt der Unterhaltsaufwandes andererseits möglich?

Nach Rspr und Teilen der Lehre Ja, dagegen aber:

- Picker, AcP 195 (1995), 497 ff
- Hochhaltinger, JBI 2000, 58
- Cornides, JBI 2007, 137
- Merckens, AnwBI 2007, 23, ff
- Hollaender, RdM 2007, 7 ff
- Schauer RdM 2004, 18 ff
- Bydlinski in Liber Amicorum Koziol, 29 ff (letzten Endes offen lassend)
- Harrer in Schwimann, ABGB³, § 1293 Rz 39
- Parapatits, JAP 2006/2007, 116 ff
- Luf, AnwBI 2007, 547 ff

- Niemand bezeichnet ernsthaft Existenz und Geburt eines Kindes als Schaden,
- aber entscheidend aus rechtsethischer Sicht ist die Frage, ob Geburt des Kindes und dessen Existenz als Schaden gewertet wird und inwieweit eine Trennung zwischen Existenz des Kindes einerseits und dem damit einhergehenden Unterhaltsaufwand andererseits möglich ist
- Nicht wegdiskutiert werden kann, dass Geburt des Kindes und dessen Unerwünschtheit *conditio sine qua non* und damit Tatbestandsvoraussetzung für eine Haftung aus dem Rechtstitel des Schadenersatzes bilden

(vgl auch Beschluss der Bioethik-Kommission vom 18. April 2007, Punkt 1)

I.

2. Kausalität und Umfang des Schadenersatzes

o **Beweislast für Kausalzusammenhang:**

- OGH 1 Ob 91/99 k + 6 Ob 303/02 f (unter Berufung auf 4 Ob 335/98 p + 6 Ob 126/98 t) Arzt habe mangelnde Kausalität (dh dass Mutter keinen Schwangerschaftsabbruch auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung vorgenommen hätte) zu beweisen!
- richtigerweise trägt Kindesmutter nach allgemeinen Beweislastregeln die Beweislast (zutreffend Reischauer in Rummel, ABGB³, § 1299, Rz 27a)

o **OGH, 5 Ob 148/07 m: Zuspruch des nur behinderungsbedingten Unterhaltsmehraufwandes stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen des österreichischen Schadenersatzrechtes:**

- ist zutreffend entsprechend der Differenztheorie
- Argument, dass gesundes Kind ja gewollt (vgl Kiechl, Wrongful Birth, [2007], 3 – „Willenstheorie“) beruht auf reiner Fiktion

o **Anrechnung der materiellrechtlichen Vorteile durch Kind (Schenkungen, Unterhaltspflicht Kinder gegenüber Eltern, ...)**

o **Anrechnung immaterieller Vorteile nicht ausgeschlossen (vgl Trauerschmerzensgeld)**

o **„Damaskus Erlebnis“: Sinneswandel der Eltern, 6 Ob 101/06 f**

- müsste laufend überprüft werden: BGHZ 76, 249, 256 f; vgl auch BGHZ, 95, 199: Wenn soziale + wirtschaftliche Verhältnisse der Mutter sich so günstig entwickeln, dass ex post Annahme einer schwerwiegenden Notlage nicht gerechtfertigt -> Unterhaltsbelastung nicht mehr zuzurechnen
- widerspricht Kausalitätsprinzip: Wenn Schaden einmal eingetreten, kann er nicht mehr durch Sinneswandel rückgängig gemacht werden (Huber Ch., RdM, 2007/23)

o **Schadensminderungspflicht durch Adoption? (Rebhahn, JBI 2000, 267)**

- Wäre Verstoß gegen Art 8 + 12 EMRK

o **Ersatzfähigkeit verloren gegangener Karrierechancen und Verdienstmöglichkeiten?**

I.

3. § 97 Abs 1 Z 2 2. Fall Eugenische bzw. Embryopathische Indikation Rechtfertigungs- oder Strafausschließungsgrund?

- Mit dieser Frage steht und fällt Haftung aus wrongful birth, weil nach hM Vorteile, die ein Geschädigter durch eine unerlaubte Handlung erlangt hätte, kein ersatzfähiger Schaden sind (vgl zB Bydlinski, Koziol)
- § 97 Abs 1 Z 2 StGB: Schwangerschaftsabbruch ist (ua) dann „*nicht strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernstesten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt werde, ...*“

- Bei schwer behinderten Föten Schwangerschaftsabbruch **bis zur Geburt** nicht strafbar!
 - ⇒ Auch extrauterin lebensfähiger Fötus
 - ⇒ Führt zu Ungleichbehandlung gesunder und geschädigter Föten (Krit zurecht Bernat, JRP 2006, 113 ff)
 - ⇒ Vom VfGH noch nie inhaltlich geprüft!
- BRD: Embryopathische Indikation wurde auf Druck von Behindertenverbänden in den 90er Jahren abgeschafft, ging in die sog. „medizinisch-soziale Indikation“ auf: § 218a Abs 2 dStGB: Schwangerschaftsabbruch ist *„nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlichen Erkenntnissen angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.“*
- OGH 1 Ob 91/99 k und 5 Ob 48/07 m: *„Schwangere handelt nicht rechtswidrig, wenn sie, gelangt ihr schon vorher zur Kenntnis, dass das Kind mit schweren Behinderungen zur Welt kommen würde, an sich einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lässt.“*

Argumente für Rechtfertigungshypothese:

- Entspreche laut OGH der „hM“ im Strafrecht (für Rechtfertigungsgrund Eder Rieder in WK², § 97, Rz 2 + 19; Bertel/Schwaighofer, BT I¹⁰, § 97, Rz 1 – “vorwiegend Rechtfertigungsgründe“; Kienapfel, BT I, § 97, Rz 1 + 9 – neueste 5. Auflage „strittig“; Fabrizy, StGB⁹, § 97, Rz 1 – unter Verweis auf JA; Leukauf/Steininger, § 97, Rz 2)
- In BRD medizinisch soziale Indikation nun ausdrücklich als Rechtfertigungsgrund geregelt (entsprach schon vorher hM)
- Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst wenig gefährlichen kunstgerechten Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs soll geschützt werden; dieses Ziel wäre nicht zu erreichen, wenn der Schwangerschaftsabbruch „mit Makel des Illegalen behaftet“ wäre (1 Ob 91/99 k)
- Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung
- Materialien: Stellungnahme JA: Alle Fälle des § 97 Abs 1 StGB schließen „Rechtswidrigkeit“ des Schwangerschaftsabbruchs aus (daneben aber auch Hinweise, die für bloßen Strafausschlussgrund sprechen)
- Kopetzky in RdM 2008, 56 ff: § 6 Abs 3 KAKuG *„Anstaltsordnungen dürfen keinerlei Bestimmungen enthalten, welche Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs und Mitwirkung daran verbieten.“*

Argumente gegen Rechtfertigungshypothese:

- Wortlaut der Bestimmung: „Ist nicht strafbar“
- Ob Rechtfertigungsgrund noch hM im Strafrecht ist zu hinterfragen (für Strafausschließungsgrund Lewisch, Strafrecht, BT I², 94; Schmoller in Triffterer, StGB-Kommentar (1992), § 97, Rz 31; Triffterer in FS Beristain (1989), 1213 f; Platzgummer, Der Ungeborene, 187; Schick in FS Udo Jesionek, 469 ff)
- „Makel des Illegalen“ – Argument des OGH ist unplausibel (Bydlinski)
- Im Zivilrecht ist vieles rechtswidrig, was strafrechtlich erlaubt (keine fahrlässige Sachbeschädigung, Haftung aus Vertrag, KSchG, ...)
- Systematisch-teleolog Interpretation: § 22 ABGB schützt auch behinderte ungeborene Kinder
- Rechtfertigender Notstand setzt **Höherwertigkeit des Rechtsgutes** voraus (muss „eindeutig und zweifellos“ gegeben sein)
Wirtschaftliche Interessen und Lebensplanung der Eltern regelmäßig nicht höher zu bewerten, als Leben des Kindes (jedenfalls, wenn Fötus bereits extrauterin lebensfähig)

I.

4. Zum Schutzzweck des Behandlungsvertrages (Rechtswidrigkeitszusammenhang):

- Frage: Ist die Vermeidung wirtschaftlicher Belastungen vom Schutzzweck des Behandlungsvertrages umfasst?
- OGH 5 Ob 148/07 m (ebenso schon 1 Ob 91/99 k + 5 Ob 165/05 h):
Zweck der Pränataldiagnostik ist es auch, der Mutter im Falle einer drohenden schwerwiegenden Behinderung eine Entscheidungshilfe für den gesetzlich zulässigen (§ 97 Abs 1 Z 2, 2. Fall StGB) Schwangerschaftsabbruch zu ermöglichen -> finanzielle Interessen der Mutter „noch“ vom Schutzzweck des ärztlichen Behandlungsvertrages umfasst

- Diskussionswürdig: OGH 5 Ob 198/07 m: „*Eltern sind auf die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs hinzuweisen.*“ (Krit Stärker, FamZ 2007, 4 f; Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Prä- und Perinatale Medizin vom März 2008)
- Auffassung des OGH steht im Spannungsfeld zur Rechtfertigungshypothese: Aus § 97 Abs 1 Z 2, 2. Fall StGB kann wohl nicht der Schutz finanzieller Interessen abgeleitet werden
- Gegen die Miteinbeziehung finanzieller Interessen in den Schutzzweck des § 97 StGB auch Koziol, Haftpflichtrecht³, RZ 2/26
- Schutz finanzieller Interessen kann sich daher allenfalls aus der Interpretation des Behandlungsvertrages selber ergeben: Entscheidend hier: War für behandelnden Arzt Vermeidung finanzieller Belastungen erkennbar?

- Gegen eine Einbeziehung in den Schutzzweck auch Agstner, NetV 2007, 22 und Merckens, AnwBl 2007, 237 ff:
Behandlungsvertrag dient primär der Gesundheit der Mutter und des Kindes und nicht als Entscheidungshilfe für oder gegen Kind, mögliche Verhinderung der Geburt und des damit einhergehenden Unterhaltsaufwandes nur dann vom Normzweck umfasst, wenn ausdrücklich vereinbart
- Frage der Möglichkeit eines vertraglichen Ausschlusses dieses Schutzzwecks
- Lösungsvorschlag von Kletecka: Zak 2006/599, 343: Da Eltern Unterhalt für ein „gesundes“ Kind freiwillig auf sich genommen hätten, ist nur behinderungsbedingter Mehraufwand vom Behandlungsvertrag umfasst; kritisch Pletzer, JBl 2008, 490 (497 f).
- Richtig wohl Bernat, JRP 2006, 113 (121), EF-Z 2006/27: Einzelfallbezogene Sichtweise unter Berücksichtigung der objektiven Erkennbarkeit/Vorhersehbarkeit der Interessen des Vertragspartners (dessen Vermögensverhältnisse haben Indizwirkung)

II.

1. Recht auf Leben Art 2 EMRK

- Fristenlösungserkenntnis des VfGH VfSlg 7400/1974: *„Eine Betrachtung des gesamten Textes des Art 2 EMRK in seinem Zusammenhang spricht nicht dafür, dass mit dieser Bestimmung auch das keimende Leben erfasst wird.“*
- Entspricht der Auffassung des OGH (1 Ob 91/99 k) und der wohl hL im Privatrecht (Bernat, JRP 2006, 113 [116]; Kopetzki in Kopetzki/Mayer [Hrsg.], Biotechnologie und Recht [2002], 15 ff [19 ff]; aA etwa Bydlinski, JBI 1991, 484 f)
- Zum Teil wird vertreten, dass verfassungsrechtlicher Schutz ab best. Entwicklungsstadium besteht (vgl etwa Berka, Grundrechte [1999], Rz 368)
- Beachte: Erkenntnis des VfGH bezog sich auf Fristenlösung!

- EGMR Vo gegen Frankreich (8. Juli 2004) und Evans gegen Vereinigtes Königreich (7.3.2006/10.4.2007): Ungeborenes Kind nicht direkt durch Art 2 EMRK geschützt, aber auch nicht auszuschließen, dass sich Schutz des Art 2 EMRK unter bestimmten Umständen auf das ungeborene Kind erstrecken kann
 - > Entscheidung ab welchem Zeitpunkt das Recht auf Leben geschützt ist, fällt in den Ermessensspielraum der Staaten
- Ungeachtet dessen stehen Ungeborene unter dem Schutz der Gesetze (§ 22 ABGB): zB Schadenersatzanspruch aufgrund pränataler Verletzungshandlung (SZ 52/136)

II.

2. Gleichheitsgrundsatz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG) und spezifisches Diskriminierungsverbot für behinderte Menschen

- Art 7 Abs 1, 2. Satz BVG: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Rechtliche Differenzierungen im Verhältnis von behinderten und nicht behinderten Menschen müssen sachlich gerechtfertigt sein)
- Art 8 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behinderten-Konvention, am 30.3.2007 unterzeichnet): Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern

- Selbst wenn Art 7 B-VG für ungeborene Kinder nicht direkt anwendbar (Kopetzki, RdM 2008, 58), so kann doch Ungleichbehandlung gesunder und behinderter Embryonen gegen allgemeine Grundsätze der Sachlichkeit verstoßen (Bernat, JRP 2006, 116)
- Diskriminierung Behinderter bzw deren Eltern erfolgt auf mehreren Ebenen:
 - Ungleichheitsbehandlung gesunder und geschädigter Föten im Zusammenhang mit Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs (§ 97 StGB)
 - Ungleichbehandlung gesunder und behinderter Kinder im Zusammenhang mit Zuspruch des Basisunterhalts bei unerwünschter Geburt
 - Ungleichbehandlung von Eltern behinderter Föten, die sich bewusst gegen Schwangerschaftsabbruch oder Klagsführung entschieden haben, gegenüber Eltern, die im Falle Wrongful Birth gesamten Unterhalt (einschließlich Basisunterhalt) erhalten (obwohl sie bereit gewesen wären, jedenfalls für den Basisunterhalt aufzukommen)

II.

3. Recht auf Menschenwürde

- Österreichische Bundesverfassung kennt kein Recht auf Menschenwürde (vgl aber Art 3 EMRK)
- Aber VfSlg 13.635 vom 10.12.1996 unter Hinweis auf Bydlinski, Fundamentale Rechtsgrundsätze (1988), 176: Menschenwürde als allgemeiner Wertungsgrundsatz unserer Rechtsordnung anerkannt
- Anders VlbG Landesverfassung Art 7 Abs 2: *„Jedes staatliche Handeln des Landes hat die Würde des Menschen zu achten.“*
- Aber § 16 ABGB hat materiell Grundrechtscharakter (Ermacora [1963], 39) und schützt in ihrem Kernbereich die Menschenwürde (OGH SZ 63/32; SZ 2002/83), und zwar in Verbindung mit § 22 ABGB auch diejenige Ungeborener (vgl Zeiller, Zeitschrift für Österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde 1825, 211 ff)

- vgl Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 1: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“*
- Artikel 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*
- Darauf aufbauend 2. Senat des dt. Bundesverfassungsgerichtes 28.5.1993 (BVerfG E 88, 203): *„Die rechtliche Qualifikation des Daseins eines Kindes als Schadensquelle kommt von Verfassungs wegen (Art 1 Abs 1 GG) nicht in Betracht. Die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, jeden Menschen in seinem Dasein um seiner selbst Willen zu achten, verbietet es, die Unterhaltspflicht für das Kind als Schaden zu begreifen. Die Rechtsprechung der Zivilgerichte zur Haftung für ärztliche Beratungsfehler oder für fehlgeschlagene Schwangerschaftsabbrüche ist im Hinblick darauf der Überprüfung bedürftig.“* (aA 1. Senat des dt. BVerfG 96, 375)

III. Der Fall „Emil“

- Ausgangspunkt Entscheidung 5 Ob 148/07 m („Klagenfurter Fall“)
- In der 18. Schwangerschaftswoche wurde bei Emil exakt dasselbe Krankheitsbild festgestellt wie im „Klagenfurter Fall“: Meningomyelozele (MMC) bzw spina bifida (offener Rücken); Eltern entschieden sich ungeachtet § 97 Abs 1 Z 2, 2. Fall StGB ihr Kind auf die Welt zu bringen
- Klage auf Feststellung gegen Republik Österreich wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde und Verletzung des Rechts auf Gleichbehandlung gestützt auf § 16 ABGB (absolutes Recht) ua; zusätzlich Eventualbegehren
- Zwei zentrale „Argumentationsschienen“:
 - Eingriff in die Menschenwürde (§ 16 ABGB), weil zwar Kind nicht als Schaden bezeichnet wird, aber Geburt bzw. Existenz des Kindes als Schadensquelle bewertet wird iS einer conditio sine qua non: Existenz/Geburt des behinderten Kindes und dessen Unerwünschtheit bilden notwendige Tatbestandsmerkmale der Haftung; eine derartige Rechtsprechung impliziert zwangsläufig ein Unwerturteil gegenüber dem behinderten Kind

- Im Falle der unerwünschten Geburt eines „gesunden“ Kindes (wrongful conception) verneint OGH regelmäßig Schadenersatzanspruch (6 Ob 101/06 f; 2 Ob 172/06 t; 6 Ob 148/08 w); dahinter steckt die Überlegung, dass bei gesundem Kind Unterhaltsaufwand durch Freude am Kind ausgeglichen wird (sogenannte benefit rule)

Im Falle der unerwünschten Geburt eines behinderten Kindes (wrongful life) bejaht der OGH regelmäßig Schadenersatzanspruch, und zwar auch für den Basisunterhalt (nicht nur behinderungsbedingter Mehraufwand); darin steckt die implizite Annahme, dass im Falle eines behinderten Kindes die immateriellen Vorteile (Freude am Kind) nicht als ausreichend erachtet werden, um finanzielle Nachteile auszugleichen. Darin kommt ein Unwerturteil und eine Abwertung des behinderten Kindes zum Ausdruck, was einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt und gegen das Recht auf Gleichbehandlung / Nichtdiskriminierung verstößt

- Zentrales hier nicht zu behandelndes Problem: Wie kann ich mich gegen einen Eingriff in ein absolutes Recht (Menschenwürde) durch die Judikatur wehren?

IV. Lösungsalternativen auf gesetzgeberischer Ebene

- Initiativantrag des Abgeordneten Dr. Fichtenbauer vom 29.11.2006, § 22 Abs 2 ABGB Neu: *„Aus der Tatsache der Geburt eines Menschen ist ein Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen. Titel und Ansprüche jedweder Art, die bei Kundmachung dieses Gesetzes bestehen und die sich aus der Tatsache der Geburt eines Menschen gründen, sind hiermit erloschen.“*
- Ausschluss der Haftung bei leichter Fahrlässigkeit zur Hintanhaltung einer „Defensivmedizin“ (CDU/CSU-Vorschlag in BRD)
- Festlegung klarer Richtlinien für Ärzte zur Durchführung des Beratungsgesprächs im Zuge der Pränataldiagnostik

- Einstimmiger Beschluss des VlbG Landtages in der 8. Sitzung des XXVIII. VlbG Landtages vom 12.11.2008: „*Unterhaltsaufwand für ein unerwünschtes Kind – egal mit oder ohne Behinderung – ist grundsätzlich nicht schadenersatzfähig, sondern nur insoweit, als ein außerordentlicher Mehraufwand entsteht.*“ Dies entspricht im Wesentlichen § 1321 Abs 2 des Entwurfs eines neuen Schadenersatzrechts (Koziol-Lösung): Außerordentliche Belastung der Eltern, wesentliche Minderung des Lebensstandards
- Loi n 2002-303 du 4 mars 2002 (Loi anti-Perruche)
 - Generelle Verneinung eines Schadenersatzanspruchs des behinderten Kindes selber (wrongful life)
 - Haftung gegenüber Eltern eingeschränkt auf grobes Verschulden, keine Haftung für behinderungsbedingten Mehraufwand, sondern nur für immaterielle Schäden
- Pränataler Hilfefonds (Schimmelpfeng-Schütte, Medizinrecht 2003, 401 ff): Entscheidend allein Tatsache des Vorliegens eines pränatal geschädigten Kindes unabhängig ob Arztfehler vorliegt und ob sich Mutter für Schwangerschaftsabbruch entschieden hätte
Vgl auch Modell einer (verschuldensunabhängigen) Medizinhaftung von Barta für Aufklärungsfehler (JRP 1996, 1 ff) + Regressmöglichkeit bei grob fahrlässigem Verhalten (oder Bonus-Malus-System)

Zusammenfassung:

- Derzeitige Judikatur des OGH zu wrongful birth beruht auf zumindest hinterfragenswürdigen rechtsdogmatischen Annahmen (Rechtfertigungsthese, Schutzzweck des Vertrages)
- Probleme der konkreten Bemessung des Schadens in praxi auf Grund Vorteilsanrechnung (lebenslanger Rechtsstreit)
- Gefahr des Jugendtraumas
- Im rechtsethisch und rechtsdogmatisch (§ 97 StGB, Schutzzweck) bedenklicheren Fall der wrongful birth wird Ersatzanspruch bejaht, im weniger bedenklichen der wrongful conceptance nicht
- Widersprüchliche Rechtsprechung führt im Ergebnis zur Abwertung des behinderten Kindes
- Tiefende rechtsethische Wunde kann nicht wegdiskutiert werden: Muss Tatsache, dass Schwangerschaftsabbruch vorgenommen worden wäre, behaupten und muss dies festgestellt werden
- Lauter Ruf nach gesetzgeberischer Lösung!